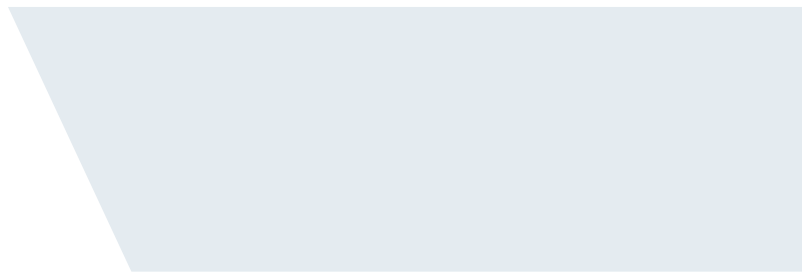


# Compliance – Tätigkeitsbericht 2025



# Compliance – Tätigkeitsbericht 2025

Wien, 2026

## **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien

[bmi.gv.at](http://bmi.gv.at)

Autor: I/B/6

Layout: I/C/10

Druck: Digitalprintcenter

Wien, 2026

## **Vorwort**

Seit der organisatorischen Verankerung im Bundesministerium für Inneres am 1. Juni 2013 hat sich Compliance in der gesamten Linienorganisation stabil entwickelt. Nunmehr kann bereits der 12. Compliance-Tätigkeitsbericht präsentiert werden.

Auch 2025 gab es eine Weiterentwicklung im Bereich von Compliance. So liegt nunmehr der erste Bericht zur Zuwendungen-Richtlinie 2024 vor, der Verhaltenskodex des BMI wurde überarbeitet und am Ende des Jahres 2025 neu verlautbart. Weiters wurde ein Informationsblatt für alle Bediensteten für den einfacheren Umgang mit Interessenkonflikten geschaffen.

Darüber hinaus wurde, unter anderem aufgrund der Nebenbeschäftigungsverordnung des Bundesministers für Inneres aus dem Jahr 2024, die bestehende Richtlinie Nebenbeschäftigung angepasst und neu verlautbart.

Der Bericht zeigt, dass Compliance ein ständiger Prozess ist, der neben der Beratung ebenso die Entwicklung von Lösungen zur Vermeidung von Fehlverhalten umfasst. Aufgrund der bereits 2013 begonnenen statistischen Erfassung konnten in diesem Bericht auch Rückschlüsse über die Entwicklung der Compliance über einen längeren Zeitraum dargestellt werden.

Dr. Albert Koblizek  
Chief Compliance Officer



## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Compliance im Bundesministerium für Inneres 2025</b> .....	<b>6</b>
1.1 Allgemein .....	6
1.2 Organisation und Weiterentwicklung.....	7
1.3 Inhalte und Maßnahmen.....	7
1.3.1 Vermittlung und Bewusstseinsbildung.....	7
1.3.2 Beratungen.....	8
1.3.3 Informationen über inhaltliche/rechtliche Neuerungen.....	11
1.4 Erfahrungen aus den Bundesländern.....	14
1.5 Ausblick.....	15
<b>Anhang A</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang B</b> .....	<b>17</b>

# 1 Compliance im Bundesministerium für Inneres 2025

## 1.1 Allgemein

Nachdem „Compliance“ mit dem 1. Juni 2013 organisatorisch verankert worden ist und in der Folge in die Linie implementiert wurde, stellt sich das Compliance-System des Bundesministeriums für Inneres (BMI) im Wesentlichen weiterhin wie folgt dar:

Neben dem zentral eingerichteten Chief Compliance Officer sowie seiner Vertreterin (CCO) gibt es jeweils einen Compliance Officer (CO) für jede Sektion der Zentralstelle sowie die Bundesämter und Sondereinheiten, für jede Landespolizeidirektion (LPD), das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und für den Bereich der Bildungszentren (BIZ/SIAK).

Zur Vernetzung bzw. Abstimmung der gemeinsamen Vorgangsweise findet grundsätzlich ein bis zwei Mal jährlich eine Konferenz der Compliance Officer statt.

In bestehende Fach-Compliance-Elemente im BMI wird durch die Implementierung des CMS nicht eingegriffen. Vielmehr erfolgt eine Kooperation mit dem Datenschutz, der Internen Revision, dem Referat für Disziplinarangelegenheiten, dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und der Sicherheitsakademie (SIAK) (Ethik-Unterricht, E-Learning etc.).

In den weiteren Unterpunkten werden die Erfahrungen dieses „Normalbetriebs“ von Compliance, die ein lebendiges und sich dadurch immer wieder veränderndes System ist, entsprechend der in den Vorberichten vorgenommenen Unterteilung bezogen auf

- Organisation (Außenwirkung/Signalwirkung; inhaltliche und organisationsbezogene Schnittstellenfunktion),
- Inhalte (Kulturwandel, Normeneinhaltung und Richtlinienbefolgung; Präventivwirkung; Vermittlung von Werten und Bewusstseinsbildung; Beratung und Information, auch über rechtliche Neuerungen) und
- Handlungsbedarf (Analyse von Problemfeldern, Risikomanagement; Aktualisierung und Adaptierung Compliance relevanter Maßnahmen)

für 2025 dargestellt.

## 1.2 Organisation und Weiterentwicklung

Die Struktur der CO bei den nachgeordneten Dienstbehörden ist weiterhin gefestigt, wie auch die Erfahrungsberichte aus den Bundesländern zeigen (siehe Kapitel 1.4). 2025 konnte am 2. und 3. Dezember 2025 ein Präsenztreffen der Compliance Officer (CO) im Bildungszentrum Salzburg abgehalten werden. Inhalte dieses Treffens waren die Besprechung von aktuellen Compliance-Fällen, der neu verlaubliche Verhaltenskodex (CoC) des BMI sowie das Thema „KI im Dienst“.

## 1.3 Inhalte und Maßnahmen

### 1.3.1 Vermittlung und Bewusstseinsbildung

Ein Kernthema von Compliance ist die Stärkung des Problembewusstseins der Bediensteten im Allgemeinen, nicht nur in den unmittelbar Compliance-relevanten Fachbereichen. Die diesbezügliche Bewusstseinsbildung und Vermittlung von Werten wurden auch 2025 weiter vorangetrieben.

Folgende Schulungen und Vortragstätigkeiten erfolgten 2025 durch den CCO:

- 11. März 2025: BAK-Lehrgang
- 12. August 2025: Schulung Büro des Staatssekretärs
- 5. Dezember 2025: Schulung Dokumentenberaterinnen und -berater

Neben der Unterstützung und Förderung bei einschlägigen Bachelor- und Masterarbeiten ist auch auf die regelmäßigen und ressortweiten Schulungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), insbesondere in der Polizei-grundausbildung, hinzuweisen.

Zur Bewusstseinsbildung werden weiters Informationen auf der Compliance-Seite im Intranet zur Verfügung gestellt. Diese Seite ist über einen Link im BMI-Intranet/Zentralstelle zugänglich und umfasst neben der Übersichtsseite folgende Bereiche:

- Listen der Compliance-Beauftragten in der Zentralstelle und in den nachgeordneten Dienstbehörden
- Meldestellen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)
- Tätigkeitsberichte seit 2013/2014
- Verhaltenskodex (Code of Conduct) des BMI
- Verlinkung zum Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)
- Inhalte/Vorlagen: Erlässe, Informationen, Merkblätter, Musterbriefe und Formulare zu folgenden Themen:

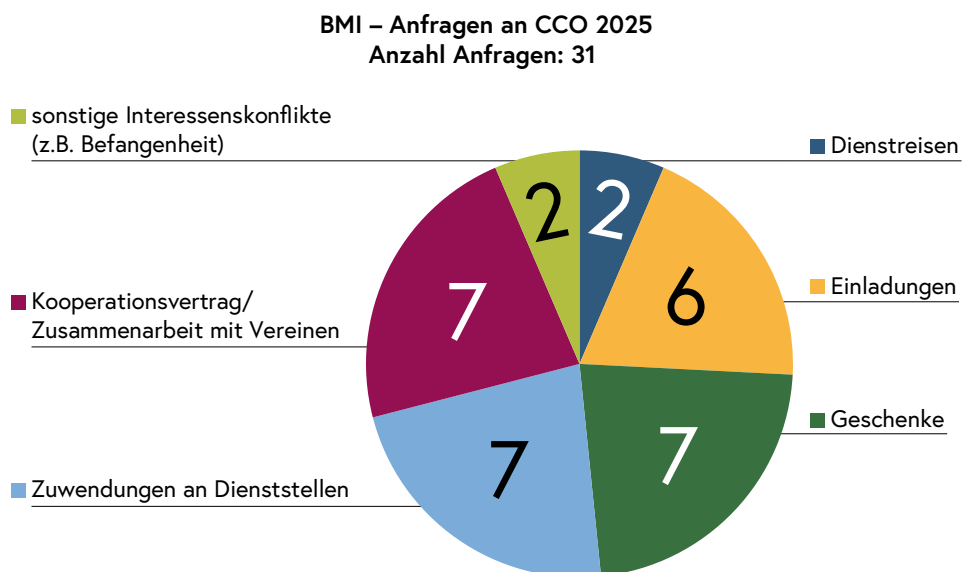
- Geschenkkannahme
- Ehrengeschenke
- Nebenbeschäftigungen
- Überschuldung
- Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)
- Zusammenarbeit mit Vereinen
- Interessenkonflikte im öffentlichen Dienst
  - Zuwendungen-Richtlinie des BMI
- Kontaktpersonen im BMI

### 1.3.2 Beratungen

Ein weiteres inhaltliches Kernelement von Compliance im BMI sind die Beratungen und Empfehlungen in Einzelfällen. Dieses Beratungs- und Informationsmodell wurde auch 2025 in Anspruch genommen.

Es wurden seitens des CCO folgende Empfehlungen zu folgenden Bereichen ausgesprochen:

- Dienstreisen: Zwei Empfehlungen
- Einladungen: Sechs Empfehlungen
- Geschenke: Sieben Empfehlungen
- Zuwendungen an Dienststellen des BMI: Sieben Empfehlungen
- Kooperationsverträge und Zusammenarbeit mit Vereinen: Sieben Empfehlungen
- Sonstige Bereiche: Zwei Empfehlungen (siehe Diagramm)



Eine Aufstellung nach der anfragenden Person zeigt folgendes Bild:

Sondereinheiten: 2

Bedienstete Zentralleitung: 20

Bedienstete nachgeordnete Dienststellen: 9

Gesamt: 31

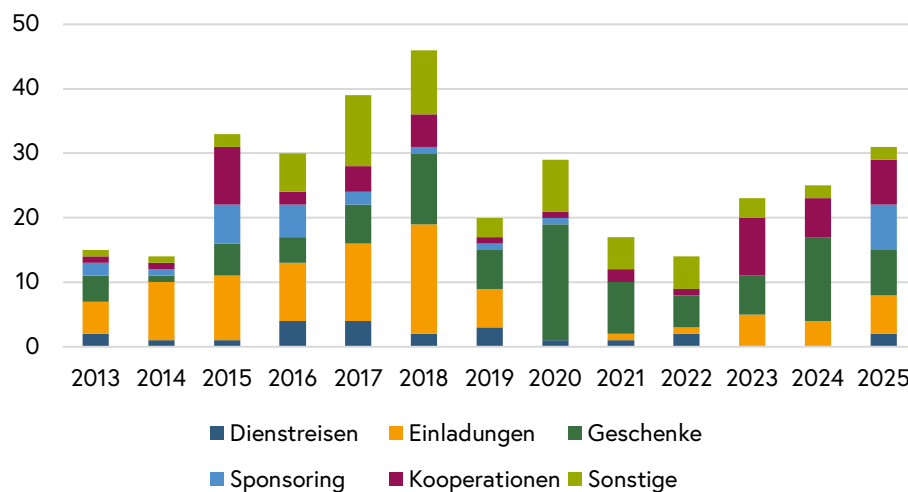
### Entwicklung der Beratungsthemen in mehr als zehn Jahren Compliance im BMI

Mehr als zehn Jahre nach Einführung von Compliance im BMI kann eine durchaus positive Bilanz gerade im Beratungsbereich gezogen werden – das Angebot wird gut angenommen, auch von obersten Stellen gibt es immer wieder Anfragen.

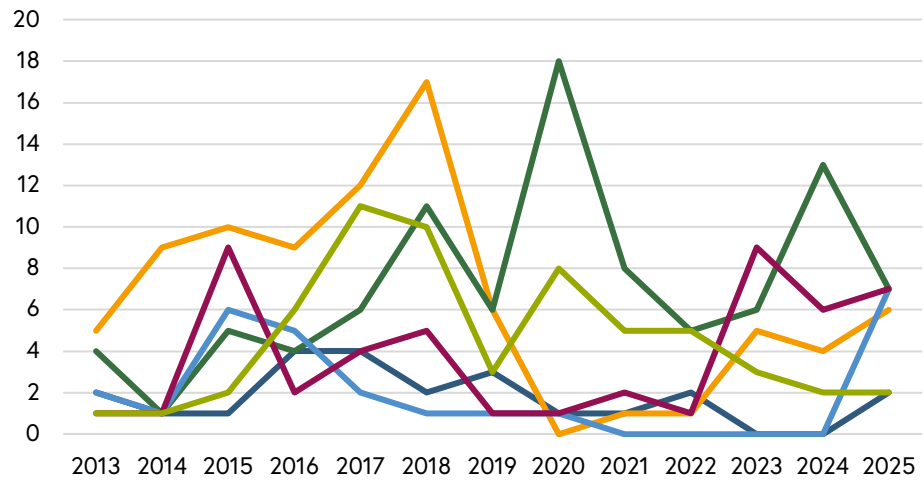
In diesem Zeitraum hat sich aber auch gezeigt, dass die Schwerpunkte der Anfragen im Laufe der Jahre durchaus variieren.

So standen bis zum Jahr 2020 beispielsweise Einladungen im Vordergrund der Anfragen, ab diesem Zeitpunkt verlagerte sich der Schwerpunkt zu Geschenken bzw. bis 2024 auch zu Kooperationen, wohingegen sich 2025 die Anfragen betreffend Kooperationen, Geschenke, Sponsoring und Einladungen annähernd die Waage hielten. Auf die nachstehenden Diagramme wird verwiesen.

Anfragen an CCO 2013 - 2025 nach Kategorien



Anfragen an CCO 2013 - 2025 nach Kategorien



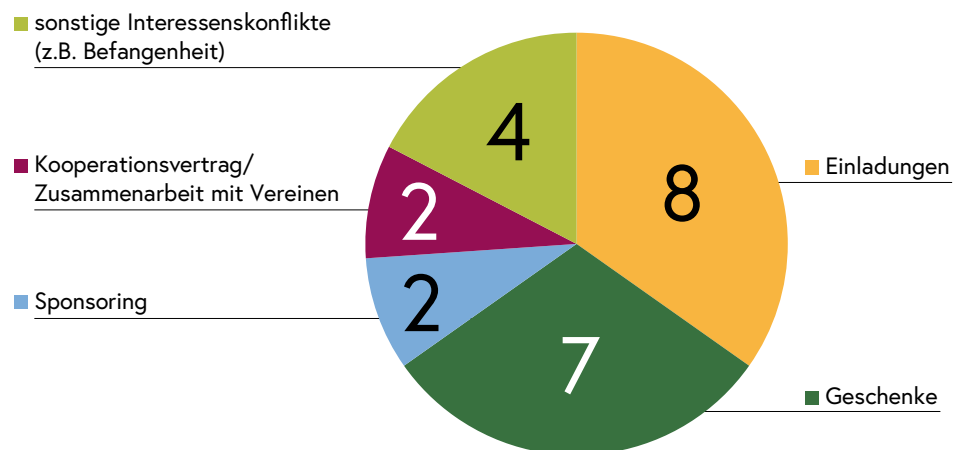
Ungeachtet dieser Einzelfallempfehlungen werden vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung regelmäßig ressortinterne Aufarbeitungen von Korruptions-Risikofeldern durchgeführt und Präventionsmaßnahmen empfohlen.

#### Tätigkeiten der CO der Zentralstelle

Seitens der mit Dezember 2023 in der Zentralstelle eingesetzten weiteren CO wurden auch 2025 diverse Aktivitäten gesetzt. Einen Hauptteil bildeten individuelle Beratungen wie im nachstehenden Diagramm dargestellt.

Die Schwerpunkte lagen hier bei Empfehlungen zu den Bereichen Einladungen und Geschenke.

Anfragen an COs Zentralstelle 2025: 23



Weitere über die Beratungstätigkeit hinaus wichtige Komponenten waren auch in diesem Jahr insbesondere im Bereich der nachgeordneten Behörden laufende Compliance relevante Schulungen. Auch für das Jahr 2026 sind Schulungen in den einzelnen Sektionen geplant.

### 1.3.3 Informationen über inhaltliche/rechtliche Neuerungen

- **Verhaltenskodex des BMI**

In einer sektionsübergreifenden Arbeitsgruppe wurde der bisherige Verhaltenskodex des BMI (Code of Conduct/CoC) neu strukturiert, an insbesondere rechtliche Änderungen angepasst und erhielt ein neues, moderneres Layout. Ende des Jahres 2025 wurde er wieder verlautbart.

Die wesentlichste Änderung im CoC betrifft die Darstellung der einschlägigen Rechtsnormen, diese sind nunmehr nicht mehr als Anhang, sondern bei den entsprechenden Kapiteln über (tagesaktuelle) Links zum Rechtsinformationssystem (RIS) abrufbar.

Anpassungen erfolgten aufgrund von Gesetzesänderungen zu den Themen Nebenbeschäftigung, Verpflichtung zur Geheimhaltung (früher Amtsverschwiegenheit) und Lobbying.

Zu den folgenden Themen aus dem Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) wurden Aktualisierungen bzw. neue Beiträge für den Verhaltenskodex erstellt:

- Beitrag zum Thema „Alkohol“
- Beitrag zu „achtungsvoller Umgang/sexuelle Belästigung“
- Beiträge zu „Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten“: „Weisungen“ und „Dienstweg“
- Beitrag „Schutz vor Korruption“
- Beitrag „Zuwendungen an den Dienstgeber“ (Zuwendungen-Richtlinie)
- Beitrag „Informationssicherheit und Datenschutz“
- Beitrag „IKT- und Internetnutzung im BMI“
- Beitrag „Compliance für Führungskräfte“
- Beitrag „HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)“

Der gesamte Verhaltenskodex ist auch auf der Homepage des BMI abrufbar. Link zum Verhaltenskodex 2025: [Unsere Werte. Unsere Wege 2025.](#)

- **Verwaltungssponsoring**

Die Umsetzung der seit Dezember 2024 gültigen, auf der Grundlage des § 59 Abs 7 BDG (Zuwendungen an den Dienstgeber) erstellten Zuwendungen-Richtlinie des BMI, nach der Sponsoringmaßnahmen, Spenden und sonstige Zuwendungen an Dienst-

stellen inklusive der entsprechenden Daten aus dem gesamten Ressort zu melden sind, wurde fortgesetzt und auch für 2025 ein entsprechender Zuwendungen-Bericht erstellt.

Dieser ist als Anhang A angeschlossen.

- **Nebenbeschäftigung (Richtlinie)**

Im Juli 2025 wurde eine Richtlinie des BMI zu Fragen der Nebenbeschäftigung erlassen.

Die wesentlichen Inhalte sind:

1. Rechtliche Grundlagen: § 56 BDG 1979 idgF, § 5 Abs 1 VBG idgF, Nebenbeschäftigungsverordnung Inneres
2. Begriff und Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung:

Begriff: Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten oder Vertragsbediensteten, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt noch eine Nebentätigkeit (Entsendung durch den Dienstgeber) darstellt.

Eine Nebenbeschäftigung ist unzulässig, wenn sie:

- die/den Bedienstete/n an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert,
- die Vermutung der Befangenheit hervorruft,
- sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

3. Verantwortung der/des Bediensteten – Meldepflicht:

Eigenverantwortung bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer erwerbsmäßigen oder nicht erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung

Meldepflicht:

- Jeder Beginn und jede Änderung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde unverzüglich zu melden.
- Gilt auch während eines Karenzurlaubes, einer Freistellung, einer Suspension oder sonstigen Abwesenheit vom Dienst.
- Sonderbestimmung für eine Tätigkeit in einem Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts – immer zu melden.
- Formulare: im Intranet und eDok/Pro

**Sonderfall** dienstbehördliche Genehmigung laut gesetzlicher Bestimmung:

Eine formale Genehmigung einer Nebenbeschäftigung durch die Dienstbehörde ist nur in folgenden Fällen vorgesehen:

- soweit eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den Bestimmungen der §§ 50a, 50b, 50e oder 50f BDG 1979 idgF.,
- eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG oder
- ein Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 75c BDG 1979 idgF., Vertragsbedienstete § 29e VBG 1948 idgF.) in Anspruch genommen wird.

Erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Dienstbehörde darf in den genannten Fällen die Nebenbeschäftigung ausgeübt werden.

#### 4. Rolle der Führungskraft:

- Thematisierung im Mitarbeitergespräch
- Erstprüfung der beabsichtigten Nebenbeschäftigung in Bezug auf dienstliche Vereinbarkeit
- Stellungnahme an Dienstbehörde

#### 5. Rolle der Dienstbehörde

- Einzelfallprüfung betreffend Untersagungskriterien
- Disziplinare Ahndung bei Ausübung einer Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung (siehe Sonderfall)
- Weisungen und sonstige dienst- und disziplinarrechtliche Konsequenzen

Verstöße gegen den § 56 BDG (Nebenbeschäftigung) sind Dienstpflichtverletzungen und werden entsprechend geahndet.

Diese Richtlinie ist als **Anhang B** angeschlossen.

- **Umsetzung der GRECO-Empfehlungen**

Seit November 2021 wird Österreich im Rahmen der fünften Evaluierungsrunde hinsichtlich der Einhaltung bzw. Umsetzung der vom Europarat verabschiedeten einschlägigen Rechtsinstrumente von der GRECO (= Group of States against Corruption/Groupe d'Etats contre la Corruption) geprüft. 2024 ergingen diesbezüglich noch einmal einige Empfehlungen, die von den geprüften Staaten bis Mitte 2026 umgesetzt werden sollten, insbesondere folgende:

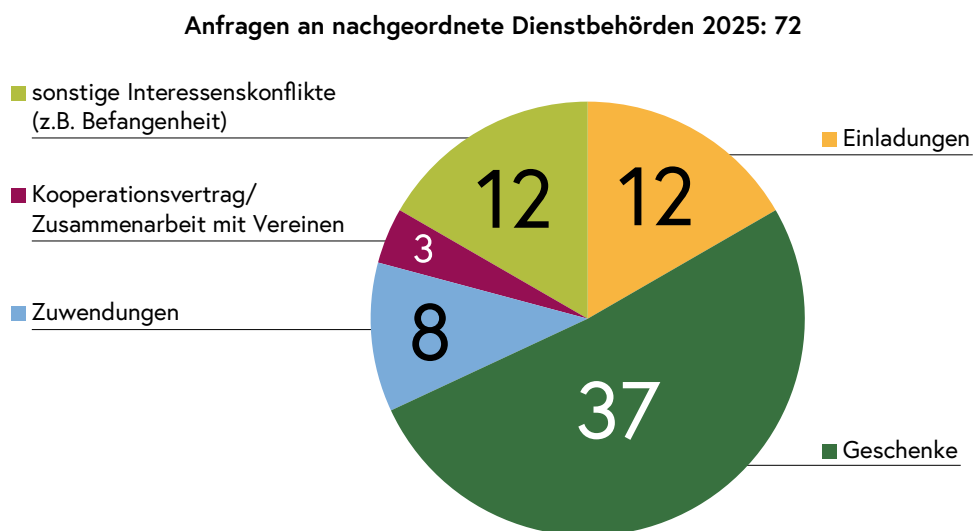
- **Erweiterung und Vereinheitlichung der CO-Struktur**  
Mit 1. Dezember 2023 wurden im BMI für alle Sektionen, Bundesämter und Sondereinheiten Compliance Officer ernannt und entsprechend geschult, die ihrer Beratungstätigkeit laufend nachkommen (siehe Diagramme).
- **Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung allgemein**  
In diesem Bereich sind auch im Jahr 2025 Schulungen einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt.
- **Sensibilisierung für Interessenkonflikte**  
Die Sensibilisierung erfolgt insbesondere durch Schulungen. Weiters wurde zu diesem Thema ein Informationsblatt für alle Bediensteten erstellt, das auf der Compliance-Seite im Intranet abrufbar ist (Startseite – Zentraleitung Intranet – Compliance – Inhalte/Vorlagen).

Auch war das Thema Interessenkonflikte eines der Schwerpunkte für das Jahr 2025.

## 1.4 Erfahrungen aus den Bundesländern

Seitens der in den nachstehenden Dienstbehörden eingesetzten CO wurden 2025 diverse Aktivitäten gesetzt, die sich wie nachstehend angeführt zusammenfassen lassen:

Einen Hauptteil der Tätigkeit bildeten auch im Jahr 2025 individuelle Beratungen wie im nachstehenden Diagramm dargestellt.



Weitere über die Beratungstätigkeit hinaus wichtige Komponenten waren auch in diesem Jahr insbesondere im Bereich der nachgeordneten Behörden laufende Compliance-relevante Schulungen sowie die Erweiterung und Festigung der Fach- und Kernkompetenzen aller Bediensteten in Zusammenarbeit mit CCO, CO, Korruptionspräventionsbeamtinnen und -Beamte (KPB) und allen Führungsverantwortlichen, die nicht nur schon praktiziert, sondern auch als Ausblick für das nächste Jahr forciert werden.

Darüber hinaus wurden auch in den Bundesländern laufend Verbesserungen und Neuerungen des bestehenden Systems erarbeitet.

## 1.5 Ausblick

Ziel des CMS im BMI ist – und bleibt es auch für 2026 – ein gesamthaftes Compliance Management, insbesondere in Bezug auf Inhalte, Struktur sowie die Vermittlung dieser Inhalte.

Sensibilisierungsmaßnahmen inklusive Schulungen – insbesondere in Hinblick auf Neuerungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), die Thematik von Zuwendungen an Dienststellen (Sponsoring und Schenkungen) sowie die GRECO-Empfehlungen (v. A. Interessenkonflikte) – bilden auch 2026 einen Schwerpunkt.

Daneben sollen 2026 noch folgende Bereiche im Vordergrund stehen:

- Weitere Sensibilisierung in folgenden Bereichen:
  - Verhalten in sozialen Medien
  - Lobbying
  - Zuwendungen
  - Interessenkonflikte
- Nebenbeschäftigungen
- Umsetzung der neu erstellten, mit Jänner 2025 in Geltung gesetzten ressortweiten Richtlinie im Zusammenhang mit Zuwendungen an Organisationseinheiten des BMI (Zuwendungen-Richtlinie)
- Weitere Umsetzung der GRECO-Empfehlungen
- Intensivierung der Intranet-Auftritte z. B. im Sinne regelmäßiger Newsletter (z. B. aufgrund aktueller Fälle)
- Umsetzung des Ende 2025 neu verlautbarten Verhaltenskodex des BMI, insbesondere durch Entwicklung und Implementierung eines e-Learnings

# Anhang A

## Zuwendungen-Bericht 2025

Gemäß der Zuwendungen-Richtlinie des BMI 2024, GZ 2024-0.262.602, wurden von den zuständigen Organisationseinheiten für das Jahr 2025 folgende Sponsoring-Maßnahmen gemeldet:

Für die Sektionen I, III, IV, V sowie für einen Großteil der Sektion II erfolgten Leermeldungen.

Seitens der DSE/EKO Cobra wurde folgender Bericht übermittelt:

Nutzníeßer	Vertragspartner	Anlass	Wert der Leistung	Gegenleistung
DSE/EKO Cobra	Schmiedhofer Gudrun (VÖB)	10 Pokale/ Trophäen für die Sieger des Dartsturniers und des Kleinfeldtennisturniers	€ 210,57	Imagewirkung, Zielgruppenwerbung

# Anhang B

## Erlass Richtlinie Nebenbeschäftigung

### 1. Präambel

Im ho. Ressort wird von den Bediensteten eine Vielzahl von Nebenbeschäftigungen mit sehr unterschiedlichen Inhalten ausgeübt. Wenngleich die/der Bedienstete verpflichtet ist, die Zulässigkeit einer angestrebten Nebenbeschäftigung im Sinne der geltenden Rechtslage zunächst selbst zu prüfen und sich bei Vorliegen eines Interessenskonfliktes bzw. Erfüllung eines Befangenheitstatbestandes dieser Tätigkeit zu enthalten, so kommt auch der/dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Rahmen ihrer/seiner Führungsverantwortung eine bedeutende Rolle zu, da ihr/ihm im prozessualen Ablauf die Erstprüfung in Bezug auf die dienstliche Vereinbarkeit der geplanten oder beabsichtigten Nebenbeschäftigung obliegt. In weiterer Folge hat die Dienstbehörde gleichermaßen eine besondere Überprüfungs- und Handlungspflicht, die diese zunächst im Zeitpunkt des Einlangens der jeweiligen Meldung trifft. Ungeachtet dessen ist sowohl die/der Vorgesetzte als auch die Dienstbehörde zunehmend damit konfrontiert, dass sich die konkrete Ausgestaltung von gemeldeten Nebenbeschäftigungen, der dienstliche Aufgabenbereich der einzelnen Bediensteten sowie die Rechtslage im Laufe der Zeit ändert und dadurch eine neu zu beurteilende Sach- und Rechtslage – unbeschadet von bestehenden Meldeverpflichtungen seitens der Bediensteten – entsteht.

In diesem Kontext hat sich die Notwendigkeit der Ausarbeitung dieser Richtlinie ergeben, die jeweils die Rolle der Bediensteten, Führungskräfte sowie der Dienstbehörde beschreibt. Hinsichtlich der teilweise abweichenden Regelungen für bestimmte Organisationseinheiten (DSN, BAK) wird auf Pkt. 8 der gegenständlichen Richtlinie verwiesen.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie basiert auf der gesetzlichen Bestimmung des § 56 BDG 1979 idgF. sowie § 5 Abs 1 VBG 1948 idgF. Mit BGBl. II Nr. 84/2016 vom 1. Mai 2016 wurde die Nebenbeschäftigungsverordnung-Inneres erlassen, mit der festgelegt wird, welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls als unzulässig gelten und mit BGBl. II Nr. 16/2024 vom 18. Jänner 2024 sowie BGBl. II Nr. 251/2024 vom 17. September 2024 wurde diese Verordnung geändert. Siehe dazu die Ergänzungen unter Punkt 7.3. Untersagungskriterien nach der Nebenbeschäftigungsverordnung.

### 3. Begriff Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten oder Vertragsbediensteten, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt, noch eine Nebentätigkeit darstellt. Die Bezeichnung „Nebenbeschäftigung“ betrifft somit jede neben der

Hauptbeschäftigung ausgeübte berufliche Tätigkeit ohne Rücksicht auf deren rechtliche Gestaltung, ohne dass hierfür Erwerbstätigkeit erforderlich wäre, wobei sich diese Bestimmung auf alle nur denkmöglichen Beschäftigungen, sohin auch auf alle ehrenamtlich ausgeübten, bezieht.

#### **4. Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung**

##### 4.1. Allgemeines

Gemäß § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. ist eine Nebenbeschäftigung ex lege bei Vorliegen einer der folgenden Gründe unzulässig:

- Behinderung an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben
- Hervorrufen der Vermutung der Befangenheit
- Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen

Diese Verbotsnorm bezieht sich auf **jede** Nebenbeschäftigung (erwerbsmäßig oder nicht erwerbsmäßig). Die/der Beamte/in darf auch eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie mit der zitierten Bestimmung in Widerspruch steht.

##### 4.2. Nebenbeschäftigungsverordnung

In der Nebenbeschäftigungsverordnung sind jene Nebenbeschäftigungen beschrieben, die jedenfalls unzulässig sind (siehe Pkt. 7.3).

#### **5. Verantwortung der/des Bediensteten**

Die/der Bedienstete hat zunächst **aus Eigenem zu beurteilen**, ob die beabsichtigte Nebenbeschäftigung im Sinne der angeführten Bestimmung zulässig ist, wobei es **unerheblich ist, ob die Nebenbeschäftigung erwerbsmäßig oder nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird**. Entscheidet sich die Beamtin bzw. der Beamte für die Ausübung der Nebenbeschäftigung, weil sie bzw. er sie für zulässig ansieht, trägt sie bzw. er das Risiko einer unrichtigen Einschätzung.

Um einen möglichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, kann im Einzelfall auch eine Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten bzw. mit einer/einem zuständigen Sachbearbeiter/in der Personalabteilung empfehlenswert sein (zur Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Feststellung siehe nachfolgender Pkt. 5.1).

##### 5.1. Feststellungsbescheid

Will die/der Bedienstete sichergehen, dass es sich bei der beabsichtigten Nebenbeschäftigung um keine verbotene handelt, ist ihr/sein rechtliches Interesse an der Erlassung eines von ihr/ihm beantragten Feststellungsbescheides jedenfalls dann zu

bejahen, wenn ihr/sein Antrag auf die Feststellung der Zulässigkeit der von ihr/ihm beabsichtigten (aber noch nicht aufgenommenen) Nebenbeschäftigung gerichtet ist und sie/er diese Tätigkeit auch nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Feststellungsverfahrens aufnimmt.

Bei einer bereits aufgenommenen Nebenbeschäftigung ist kein Feststellungsbescheid zu erlassen (siehe auch Pkt. 7.4.1).

## 5.2. Meldepflicht der Nebenbeschäftigung (Beginn und Änderung/Beendigung)

### 5.2.1. Beginn Nebenbeschäftigung

Gemäß § 56 Abs 3 BDG 1979 idGF. sowie § 5 Abs 1 VBG 1948 idGF. hat die/der Bedienstete ihrer/seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung unverzüglich zu melden. Es ist somit nicht nur die Aufnahme einer neuen, sondern auch die Änderung einer bereits bestehenden Nebenbeschäftigung zu melden.

Die Meldeverpflichtung gilt auch während eines Karenzurlaubes, einer Freistellung, einer Suspendierung oder sonstigen Abwesenheit vom Dienst.

Gemäß § 61 Abs 2 BDG 1979 idGF. obliegen der Beamtin/dem Beamten des Ruhestandes, der ihr/sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die in den § 56 Abs 3 und 5 BDG 1979 idGF. genannten Pflichten (d. h. Meldepflicht jeder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung bzw. sowie eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat etc. – siehe Pkt. 5.2.5).

### 5.2.2. Begriff „erwerbsmäßig“

Als „**erwerbsmäßig**“ wird eine Tätigkeit definiert, die „die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt“. Entscheidend ist somit, ob die/der Bedienstete durch die Nebenbeschäftigung einen finanziellen „Erwerb“, also einen wirtschaftlichen Erfolg anstrebt. Ein solcher Erfolg kann etwa auch darin liegen, dass sich die/der Bedienstete durch Ausübung der Nebenbeschäftigung bestimmte Ausgaben (beispielsweise für Dienstleistungen, Zurverfügungstellung von Kleidung oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verpflegung oder Unterkunft) erspart. Der genannte Erfolg kann auch durch eine einmalige Tätigkeit erzielt werden. Wiederholungsabsicht ist somit nicht gefordert.

Nennenswerte Einkünfte liegen jedenfalls ab der einkommensteuerrechtlichen Veranlagungsgrenze von 730 Euro (§ 41 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes 1988) vor. In diesem Zusammenhang wird auf die ständige Judikatur des VwGHs verwiesen, vergl. etwa VwGH-Erkenntnis vom 29. Juni 1988, 87/09/0057.

### 5.2.3. Änderung/Beendigung Nebenbeschäftigung

Was unter einer Änderung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht erläutert. Im Sinne des Gesetzes kann darunter nur eine Änderung zu verstehen sein, die die Ausübung der bereits gemeldeten Nebenbeschäftigung der Art oder dem Wesen nach oder in erheblichem Umfang nach innerhalb ihres Berufsbildes verändert, wobei darunter auch Änderungen des zeitlichen Ausmaßes der Nebenbeschäftigung zu verstehen sind. Jedenfalls fallen Änderungen darunter, die geeignet sind, eine Änderung der Beurteilung der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung nach § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. zu begründen.

Einzelfallbezogene Änderungen im Rahmen des normalen Ablaufs der betriebenen Nebenbeschäftigung unterliegen nicht dieser Meldepflicht. Beispielsweise ist nicht zu melden, wenn die Tätigkeiten einer/s Bediensteten in einem nebenbeschäftigten Dienstverhältnis im Rahmen ihres/seines Dienstvertrages eine Änderung des Arbeitsablaufes erfährt.

Liegt eine völlig andere Beschäftigung vor, besteht jedenfalls eine Verpflichtung zur Meldung. Diesfalls würde sich die Meldeverpflichtung auch bereits aus der allgemeinen Meldepflicht bei der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung ergeben, da es sich dann um die Aufnahme einer neuen, zusätzlichen Nebenbeschäftigung handelt (z. B. Aufnahme eines anderen zusätzlichen Gewerbes).

Die Beendigung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist gleichermaßen wie der Beginn derselben meldepflichtig.

### 5.2.4. Sonderbestimmung

*Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts*

Gemäß § 56 Abs 5 BDG 1979 idgF, bzw. § 5 Abs 1 VBG 1948 idgF. hat die/der Bedienstete, die/der eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts ausübt, dies jedenfalls zu melden.

Die genannte Regelung stellt kein Verbot einer derartigen Tätigkeit dar, normiert aber, dass diese jedenfalls zu melden ist, das heißt auch dann, wenn die/der Bedienstete keine nennenswerten Einkünfte daraus bezieht.

#### 5.2.5. Meldeprozess

Die Meldung des Beginns, einer Änderung oder Beendigung einer Nebenbeschäftigung hat unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Musterformulare zu erfolgen, die im BMI-Intranet, Downloadbereich, abrufbar sind.

Neugestaltete Formulare gelangen im Rahmen der Einführung der elektronischen Geschäftsprozesse (ePGP) – derzeit Pilotbetrieb – zur Anwendung. Diesbezüglich wird eine gesonderte Information ergehen.

Die Vorlage an die Dienstbehörde hat jedenfalls im Dienstweg zu erfolgen, d. h. im Wege des unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

#### 5.2.6. Dienstbehördliche Genehmigung

Eine formale Genehmigung durch die Dienstbehörde ist vor Beginn der Ausübung der Nebenbeschäftigung **nur in folgenden Fällen** vorgesehen:

- soweit eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den Bestimmungen der §§ 50a, 50b, 50e oder 50f BDG 1979 idgF.,
- eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG oder
- ein Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 75c BDG 1979 idgF., Vertragsbedienstete § 29e VBG 1948 idgF.) in Anspruch genommen wird.

Erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Dienstbehörde darf in den genannten Fällen die Nebenbeschäftigung ausgeübt werden.

Wird die Nebenbeschäftigung trotz Untersagung ausgeübt, hat die Dienstbehörde die entsprechenden dienst- und/oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Auf die Sonderbestimmungen betreffend Bedienstete der DSN bzw. der LSE wird verwiesen (siehe Pkt 8.2).

#### 5.2.7. Dienstbehördliche Aktualitätskontrolle

Um die Aktualität des Meldesystems zu gewährleisten, haben die Dienstbehörden (ab Vorliegen der technischen Voraussetzungen) alle fünf Jahre ab der ersten Kenntnisnahme einer Nebenbeschäftigungsmeldung Abfragen durchzuführen, ob die ihnen vorliegenden Nebenbeschäftigungsmeldungen seitens der Melderin bzw. des Melders und deren Dienstvorgesetzten unter den aktuellen Bedingungen noch als zulässig bewertet werden.

Der Rücklauf sowie etwaig getroffene Maßnahmen sind im elektronischen Personalakt zu dokumentieren.

#### **6. Rolle der Führungskraft/des unmittelbaren Dienstvorgesetzten**

Der/dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten kommt im Rahmen ihrer/seiner Führungsverantwortung eine bedeutende Rolle zu, da ihr/ihm im prozessualen Ablauf die Erstprüfung in Bezug auf die dienstliche Vereinbarkeit der geplanten oder beabsichtigten Nebenbeschäftigung obliegt. Bereits im Vorfeld kann aber im Zuge von Mitarbeitergesprächen die Zulässigkeit einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung geklärt werden bzw. obliegt es auch der/dem Vorgesetzten, eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bewirken.

Dem jährlich durchzuführenden Mitarbeitergespräch (LED) ist hinsichtlich bereits bestehender/ausgeübter Nebenbeschäftigungen eine besondere Bedeutung beizumessen, da in diesem Rahmen die Aktualität der Nebenbeschäftigungsmeldung(en) bzw. auch die Frage der Vereinbarkeit der jeweiligen Nebenbeschäftigung(en) mit dem aktuellen dienstlichen Aufgabengebiet zu thematisieren und dies zu dokumentieren ist.

Die Prüfung der dienstlichen Vereinbarkeit von bestehenden Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist darüber hinaus bei Dienstzuteilungen, Versetzungen und sonstigen Verwendungsänderungen im Rahmen des „Check-In-Prozesses“ jedenfalls vorzunehmen, da sich durch die Änderung im dienstlichen Aufgabenbereich der/des Bediensteten eine Unzulässigkeit der bislang (zulässigerweise) ausgeübten Nebenbeschäftigung ergeben kann. Sofern die/der Bedienstete im Falle einer unzulässigen Nebenbeschäftigung keine entsprechende Meldung zur Beendigung erstattet, hat die/der Vorgesetzte die Dienstbehörde zu befassen.

##### 6.1. Stellungnahme zu Meldungen von Nebenbeschäftigungen

Es besteht die Verpflichtung der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten zur Abgabe einer substantiellen Stellungnahme bei Meldung des Beginns bzw. einer Änderung einer Nebenbeschäftigung im Hinblick auf das Vorliegen eines Unzulässigkeitstatbestandes gemäß § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. (siehe auch Pkt. 4). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Beurteilung des Vorliegens allfälliger möglicher Spannungsverhältnisse zwischen Hauptbeschäftigung und in Aussicht genommener Nebenbeschäftigung zu ihren/seinen Aufgaben als Führungskraft zählt.

Die von der/dem Bediensteten erstattete Nebenbeschäftigungsmeldung sowie die dazu von der/dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten abgegebene Stellungnahme sind in der Folge – vorbehaltlich allfälliger Sonderregelungen in den Organisationseinheiten (z. B. Erfordernis von Stellungnahmen von Zwischenvorgesetzten) – an die jeweilige Dienstbehörde zu übermitteln.

Bis zur vollständigen Ausrollung des elektronischen Geschäftsprozesses (ePGP) erfolgt die Vorlage an die Dienstbehörde in der bisherigen Form.

## **7. Rolle der Dienstbehörde**

Die Dienstbehörde hat die einlangenden Nebenbeschäftigungsmeldungen im Hinblick auf die Kriterien des § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. sowie der geltenden Nebenbeschäftigungsverordnung zu prüfen und gegebenenfalls zu untersagen.

Wie bereits in der Präambel ausgeführt, können sich die konkrete Ausgestaltung der Nebenbeschäftigung und/oder der dienstliche Aufgabenbereich der/des einzelnen Bediensteten und/oder die Rechtslage im Laufe der Zeit ändern und – unbeschadet der Meldeverpflichtung der/des Bediensteten bzw. der Verpflichtung, sich bei Vorliegen der Unzulässigkeitstatbestände der Tätigkeit zu enthalten – eine Neu Beurteilung durch die Dienstbehörde erforderlich machen.

### 7.1. Prüfungsumfang allgemein

Die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen unterliegen einer Einzelfallprüfung unter Heranziehung der Kriterien des § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. sowie der Nebenbeschäftigungsverordnung, d. h. sollten die Untersagungskriterien nach der genannten Verordnung nicht vorliegen, kann nicht automatisch von einer Zulässigkeit ausgegangen werden. Vielmehr ist eine Überprüfung nach den Kriterien des § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. vorzunehmen.

Im Falle des Aufeinandertreffens von Nebenbeschäftigungen mit besonderem Interessenskonfliktpotenzial, insbesondere auch von Nebenbeschäftigungen gem. § 56 Abs 5 BDG 1979 idgF., und dienstlichen Führungsfunktionen bzw. exekutivdienstlicher Verwendung in den Ämtern und Direktionen, ist bei der Prüfung der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung durch die Dienstbehörde die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen.

Der Dienstbehörde bleibt es jedenfalls im Rahmen ihrer Prüftätigkeit unbenommen, weitere allenfalls erforderliche Stellungnahmen, insbesondere auch von Zwischen vorgesetzten, einzuholen.

### 7.2. Kriterien des § 56 Abs 2 BDG:

#### 7.2.1. Zur Unzulässigkeit wegen „Behinderung an der Erfüllung dienstlicher Aufgaben“

§ 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. erklärt primär jene Nebenbeschäftigungen für unzulässig, die die/den Bediensteten an der Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Aufgaben behindern. Die Erfüllung der „dienstlichen Aufgaben“ ist in erster Linie im § 43 Abs 1 BDG 1979 idgF. geregelt; dabei sind jedoch auch jene – in §§ 43 bis 60 BDG 1979 idgF. normierten –

Dienstplichten relevant, die die Art und Weise der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben regeln (z. B. Amtsverschwiegenheit, Befangenheit, Einhaltung der Dienstzeit).

Bei längeren Dienstverhinderungen aufgrund von Krankheit ist beim zeitlichen Ausmaß der Ausübung einer allfälligen Nebenbeschäftigung vorrangig auf die Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit (insbesondere Exekutivdienstfähigkeit) Bedacht zu nehmen.

Besonderes Augenmerk ist bei der Prüfung dann geboten, wenn im Rahmen der Nebenbeschäftigung Geschäftsbeziehungen mit Kolleginnen und Kollegen angebahnt werden könnten. Von einer Beeinträchtigung bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben ist auszugehen, wenn ein Vorgesetztenverhältnis vorliegt.

Wird der/dem Bediensteten die Erfüllung auch nur einer der genannten Pflichten unmöglich gemacht oder erschwert, so darf die/der Bedienstete die Nebenbeschäftigung nicht ausüben.

#### 7.2.2. Zur Unzulässigkeit wegen „Vermutung der Befangenheit“:

Für die Feststellung einer Nebenbeschäftigung als unzulässig wegen „Vermutung der Befangenheit“ ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (22. Dezember 2004, Zl. 2004/12/0088, u. a.) insbesondere wesentlich, ob die erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unmittelbar im dienstlichen Aufgabenbereich der Beamtin oder des Beamten ausgeübt werden soll bzw. ob bei einer solchen Nebenbeschäftigung zwangsläufig ein Kontakt mit Personen gegeben ist, gegenüber denen auch ein dienstliches Einschreiten der Beamtin oder des Beamten häufig notwendig sein kann, bzw. ob der finanzielle Erfolg der Nebenbeschäftigung von den Personen abhängig ist, gegenüber denen die Beamtin bzw. der Beamte dienstlich tätig zu werden hat. Die Vermutung der Befangenheit im Sinne des § 56 Abs 2 BDG 1979 idGF. darf also nicht nur eine bloß abstrakt denkmögliche sein, es ist aber auch nicht notwendig, dass durch diese tatsächlich eine Befangenheit hervorgerufen wird; es muss nur die Gefahr der Befangenheit hinlänglich konkret sein. Es darf die Vermutung der Befangenheit nicht bloß eine „abstrakt-denkmögliche“ sein, sondern muss vielmehr stichhaltig und auf den Erfahrungen des täglichen Lebens aufbauend begründet werden. Demnach muss zwischen den konkreten Dienstpflichten der Beamtin bzw. des Beamten und ihrer/seiner Nebenbeschäftigung eine besondere Nahebeziehung bestehen.

#### 7.2.3. Zur Unzulässigkeit wegen Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen:

Dieser Verbotstatbestand wird dann erfüllt, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung ihrer Art nach eine Gefahr für die aus der Rechtsordnung ableitbaren wesentlichen dienstlichen Interessen (die nicht bereits durch die ersten beiden Untersagungstatbestände

des § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. erfasst sind) darstellt. So wie beim zweiten Tatbestand des § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. die Vermutung der Befangenheit genügt, also nicht der Nachweis von konkreten Befangenheitssituationen erbracht werden muss, reicht beim dritten Tatbestand die Gefährdung solcher wesentlicher dienstlicher Interessen aus. Diese Gefährdung darf aber – ähnlich wie bei der Vermutung der Befangenheit – keine bloß hypothetische sein, sondern muss vielmehr unter Beachtung der Erfahrungen des täglichen Lebens und des dienstlichen Aufgabenbereiches der Beamtin bzw. des Beamten möglichst konkret dargelegt werden. Eine durch die Nebenbeschäftigung bedingte Gefährdung der sachlichen und gesetzestreuen Aufgabenerfüllung durch Bedienstete, wie auch die Gefährdung des darauf gerichteten Vertrauens der Allgemeinheit, können ein solches wesentliches dienstliches Interesse im Sinne des § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. darstellen.

### 7.3. Untersagungskriterien nach der Nebenbeschäftigungsverordnung

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Abkürzung des Prüfungsverfahrens wurde mit BGBl. II Nr. 84/2016 für das Bundesministerium für Inneres eine Nebenbeschäftigungsverordnung erlassen und diese wurde mit Verordnungen vom 18. Jänner 2024, BGBl. II Nr. 16/2024, und vom 17. September 2024, BGBl. II Nr. 251/2024, geändert.

Auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen wird im Folgenden Bezug genommen:

In § 3 Abs 1 entfällt das Wort „maßgeblichen“ und wird nach der Wortfolge „notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen haben,“ die Wortfolge „insbesondere durch Beteiligung an der Durchführung eines Vergabeverfahrens oder durch Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens oder eines Abschnittes desselben,“ eingefügt.

In § 3 Abs 2 wird das Zitat „BVerGG 2006“ durch das Zitat „BVerGG 2018“ ersetzt.

§ 4 samt Überschrift lautet:

#### **„Weitere unzulässige Nebenbeschäftigungen**

**§ 4.** (1) Für alle Bediensteten sind jedenfalls folgende Nebenbeschäftigungen unzulässig:

1. Versicherungstätigkeit oder die Tätigkeit als Tippgeber (§ 376 Z 18 Abs. 8 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994), jeweils unter Verwertung von im Zusammenhang mit einer konkreten Amtshandlung dienstlich erworbenen Kenntnissen hinsichtlich bestehender oder potentieller Kunden;

2. Vermittlung von spezifischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Kenntnissen und Fertigkeiten außerhalb tertiärer Bildungseinrichtungen in Konkurrenz zu Angeboten der Sicherheitsakademie (§ 11 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991).

(2) Für Exekutivbedienstete (Abs. 4) sind jedenfalls folgende Nebenbeschäftigungen unzulässig:

1. Personenschutz;
2. Portierdienste;
3. Berufsdetektiv;
4. Aufstellung und/oder Betrieb von Geschwindigkeitsmessgeräten;
5. sonstige Tätigkeit im Kernbereich des Sicherheitsgewerbes (§ 94 Z 62 GewO 1994);
6. Tätigkeit im Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels (§ 94 Z 80 GewO 1994);
7. Ordner- und Kontrolldienste;
8. Tätigkeit im Rahmen von Inkassoinstituten (§ 94 Z 36 GewO 1994).

(3) Im örtlichen Wirkungsbereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sind überdies folgende Nebenbeschäftigungen für Exekutivbedienstete (Abs. 4) unzulässig:

1. Fahrlehrer;
2. Berufskraftfahrer, insbesondere Taxi- oder Autobuslenker;
3. Botendienste;
4. Transportbegleiter (Verkehrslotse).

(4) Exekutivbedienstete sind Beamte des Aktivstandes sowie Vertragsbedienstete, die dem Wachkörper Bundespolizei angehören oder gemäß § 5 Abs. 2 SPG zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, und die sich nicht in einem Urlaub unter Entfall der Bezüge befinden.“

Zu den einzelnen Bestimmungen ist anzumerken:

#### 7.3.1. Inhaltliche Erläuterungen

##### **Zu § 1:**

§ 1 bezieht sich auf Bedienstete, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Tätigkeiten ausüben, für die die Ausstellung von Urkunden, die über ihre Identität täuschen, vorgesehen ist. Diesbezüglich sollen zum Schutz der/des Betroffenen sämtliche Arten von Nebenbeschäftigungen unzulässig sein.

##### **Zu § 2:**

§ 2 kommt für jene Bediensteten aus dem Ressortbereich der Bundesministerin für Inneres zur Anwendung, die maßgeblichen Einfluss auf die Gewährung von Förderungen haben. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass für diese Bediensteten eine Tätigkeit in Rechtsträgern (Vereinen usw.), die für eben diese Förderungen in Betracht kommen, jedenfalls unzulässig ist. Unter einem Organ eines Rechtsträgers wird nur ein solches zu verstehen sein, dem im Sinne der jeweiligen Statuten maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung und damit auch auf die Fördermittelverwendung zukommt.

Eine bloße Mitgliedschaft, Ehrenfunktion u. ä. in einem solchen in Betracht kommenden Verein usw. – ohne maßgeblichen Einfluss auf die dortige Fördermittelverwendung – wird davon nicht betroffen sein.

„Maßgeblichen Einfluss“ i. S. d. vorliegenden Verordnung haben zunächst all jene Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, denen nach den internen Organisationsvorschriften die Bearbeitung und Genehmigung (operative Verantwortung) der konkreten Fördermittel zukommt. Schließlich sollen mit dieser Bestimmung auch jene Bediensteten umfasst sein, denen die interne Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich) der genannten Geschäftsvorgänge obliegt. Unter „notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen“ werden jene (internen) Vorarbeiten zu verstehen sein, die für die Einleitung der in Rede stehenden Geschäftsvorgänge unerlässlich sind.

### **Zu § 3:**

Im Hinblick darauf, dass mit der Vergabe öffentlicher Aufträge die Verfügung über öffentliche Geldmittel verbunden ist, bedarf die Tätigkeit von Bediensteten, denen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Einfluss auf die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich zukommt, (§ 1 Abs 1 Z 1 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) insbesondere durch Beteiligung an der Durchführung eines Vergabeverfahrens oder durch Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens oder eines Abschnitts desselben haben, eines besonderen Vertrauens der Öffentlichkeit in die absolut korrekte Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Aufgaben. Aufgrund der Schutznorm des § 26 BVergG 2018 zur Vermeidung von Interessenskonflikten erfolgte daher eine Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Adaptierung von maßgeblichem Einfluss auf Einfluss. Mit der Regelung soll nunmehr sowohl im Lichte der Judikatur des VwGH als auch im Sinne des Prinzips der Objektivierbarkeit auch für jene Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, die aus dem genannten Ressortbereich für den Bund Maßnahmen im Sinne des genannten Bundesgesetzes zu treffen haben (z. B. die Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere der Leistungsverzeichnisse u. ä.), eine entsprechend klarstellende Regelung geschaffen werden. Die Begriffe „Auftragnehmer“, „Bewerber“ und „Bieter“ entsprechen den Legalbegriffen des § 2 Z 9, 12 und 13 BVergG 2018 und werden daher auch entsprechend auszulegen sein.

Einfluss nach § 3 Nebenbeschäftigungsverordnung kommt jedenfalls jenen Bediensteten zu, die im Sinne des § 26 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, StF: BGBl. I Nr. 65/2018, „an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können“. “

Durch den letzten Halbsatz des § 3 Abs 1 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die konkrete Nebenbeschäftigung jedenfalls dann unzulässig ist, wenn die geplante Geschäftsbeziehung in einem direkten Zusammenhang mit den jeweiligen dienstlichen Aufgaben des Bediensteten steht.

Im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände des § 10 BVergG 2018 enthält die Verordnung die Klarstellung, dass die Regelungen der vorliegenden Verordnung auch auf jene Vergabeverfahren anzuwenden sind, die in formeller Hinsicht vom Geltungsbereich des BVergG ausgenommen sind (§ 3 Abs 2).

Beispielsweise ist es einer oder einem Bediensteten, die oder der dienstlich eigenverantwortlich Bestellungen von Computern für die Dienststelle wahrnimmt, untersagt, bei der Computerfirma, bei der sie oder er dienstlich bestellt, eine Nebenbeschäftigung im Verkauf aufzunehmen.

Dass ein Unternehmen in einem Vertragsverhältnis zum Bund oder dem Bundesministerium für Inneres steht, reicht hingegen für sich allein für die Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung noch nicht aus. Sollten die Kriterien des § 3 nicht vorliegen, kann allerdings nicht automatisch von einer Zulässigkeit ausgegangen werden, sondern bedarf es noch einer Prüfung im Einzelfall, beispielsweise wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter von einer externen Institution als Expertin oder Experte im Rahmen eines Vertragsverhältnisses herangezogen wird, das Bundesministerium für Inneres mit dieser Institution in einigen Geschäftsfeldern oder bei mehreren Projekten zusammenarbeitet und auch Verträge mit dieser Institution erfolgen, die oder der Bedienstete auf die Vergabe in dieser konkreten Zusammenarbeit aber keinen Einfluss hat. In so einem Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung.

#### **Zu § 4:**

Dieser lautet samt neuer Überschrift nunmehr:

„Weitere unzulässige Nebenbeschäftigungen“

**§ 4 Abs 1** sieht für **ALLE** Bediensteten vor, dass jedenfalls folgende Nebenbeschäftigungen unzulässig sind:

1. Versicherungstätigkeit oder die Tätigkeit als Tippgeberin/Tippgeber (§ 376 Z 18 Abs 8 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994), jeweils unter Verwertung von im Zusammenhang mit einer konkreten Amtshandlung dienstlich erworbenen Kenntnissen hinsichtlich bestehender oder potentieller Kundinnen bzw. Kunden;
2. Vermittlung von spezifischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Kenntnissen und Fertigkeiten außerhalb tertiärer Bildungseinrichtungen in Konkurrenz zu Angeboten der Sicherheitsakademie (§ 11 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991).

#### **Zu Z 1:**

Diese Regelung in Z 1 soll verhindern, dass Bedienstete die im Rahmen ihrer konkreten dienstlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse für eine nebenberufliche Versicherungs-

tätigkeit ausnützen, um etwa gezielt Opfer von Einbruchsdiebstählen (Haus- oder Wohnungseinbrüchen, Autoeinbrüchen) oder Beteiligte an anderen Ereignissen, die eine Amtshandlung nach sich gezogen haben (z. B. Verkehrsunfälle), hinsichtlich allfälliger Versicherungsmöglichkeiten anzusprechen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch das freie Gewerbe des „Tippgebers“ (d.i. die „Namhaftmachung von Personen, die an der Vermittlung von Versicherungsverträgen interessiert sind, an eine Versicherungsvermittlerin bzw. einen Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen, ohne ständig vom selben Auftraggeber betraut zu sein, unter Ausschluss jeder einem zur Versicherungsvermittlung berechtigten Gewerbetreibenden vorbehaltenen Tätigkeit“) unter den in Z 1 genannten Voraussetzungen jedenfalls unzulässig ist.

#### Zu Z 2:

Die Vermittlung von spezifischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Kenntnissen und Fertigkeiten soll sowohl aus dienstlichem Interesse als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit den internen Fortbildungsmaßnahmen vorbehalten bleiben. So soll beispielsweise die Weitergabe von spezifischem Wissen über Urkundenfälschungen oder über Zugriffstaktiken von Spezialeinheiten oder von speziellen Techniken bei Wohnungsöffnungen nur im Rahmen dienstlicher Tätigkeit erfolgen. Der Sicherheitsakademie als zentrale Bildungs- und Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres kommt nach § 11 SPG auch die Erstellung von Bildungsangeboten für Dritte sowie deren Durchführung gegen Kostenersatz zu.

In jenen Fällen, in denen die Weitergabe spezifischer sicherheits- und kriminalpolizeilicher Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in Konkurrenz zu Angeboten der Sicherheitsakademie steht, kann sich aufgrund einer Prüfung im Einzelfall anhand des § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. dennoch die Unzulässigkeit ergeben.

Zur Beurteilung dieser Frage der Z 2 ist zusätzlich die Sicherheitsakademie zu befassen. Bei der Prüfung, ob sich Lehr-, Schulungs- oder Trainingstätigkeiten von Bediensteten auf polizeispezifische Bildungsinhalte beziehen, die von der SIAK angeboten werden, ist im Zweifelsfall die SIAK zu hören, ob durch die konkrete Tätigkeit das dienstliche Interesse gefährdet wird. Diese Beurteilung durch die Sicherheitsakademie erfolgt aus der Sicht ihrer Zuständigkeit als zentrale Bildungs- und Fortbildungseinrichtung. Es ist daher im dienstlichen Interesse des BMI gelegen, dass polizeispezifische Bildungsinhalte an Dritte ausschließlich von der Sicherheitsakademie angeboten werden. Sollte innerhalb von drei Monaten ab Befassung der SIAK mit einer Frage zu einer Nebenbeschäftigung keine Stellungnahme dazu abgegeben werden, kann davon ausgegangen werden, dass seitens der Sicherheitsakademie – als zentrale Bildungs- und Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres – keine Konkurrenz zu deren Bildungsangeboten gesehen wird.

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Nebenbeschäftigung als Trainerin oder Trainer polizeinaher Bildungsinhalte, insbesondere des Einsatzes von Waffen, wird auf die Überprüfung des engen Zusammenhanges der beabsichtigten Nebenbeschäftigung durch die Beamtin bzw. den Beamten als Exekutivbeamtin bzw. Exekutivbeamter – mit der als typischerweise ausschließlich von der Exekutive wahrzunehmende Aufgabe – und der angestrebten Nebenbeschäftigung abzustellen sein.

Ebenso ist die Gefahr der Verwendung von schutzwürdigen dienstlichen Kenntnissen bzw. deren Weitergabe zu prüfen.

Weiters wird auf die Umstände der Ausübung der Nebenbeschäftigung Bedacht zu nehmen sein. Ein strenger Maßstab ist anzulegen, wenn bei der Ausübung der Nebenbeschäftigung der Anschein der starken Verbindung zu Exekutive oder Polizei erweckt wird, beispielweise die Verwendung der Begriffe von „Polizei“, „Exekutive“ oder dergleichen zu Werbezwecken.

In jedem Fall bedarf es daher einer näheren Feststellung zu weiteren Einzelheiten des konkreten Tätigkeitsbereiches der Beamtin bzw. des Beamten im Dienst und bei der Ausübung der Nebenbeschäftigung, da schon die Gefährdung des Vertrauens der Allgemeinheit in eine sachliche und gesetzesgetreue Aufgabenerfüllung unter den Tatbestand eines wesentlichen dienstlichen Interesses fällt.

Die umfassende und abschließende Prüfungsbefugnis liegt im dienstbehördlichen Zuständigkeitsbereich.

**§ 4 Abs 2** sieht für **Exekutivbedienstete** auf Grund der Besonderheit ihrer Verwendung gesonderte Regelungen vor. „Exekutivbedienstete“ im Sinne dieser Verordnung sind (**gem. § 4 Abs 4**) Beamtinnen und Beamte des Aktivstandes sowie Vertragsbedienstete, die dem Wachkörper Bundespolizei angehören oder gemäß § 5 Abs 2 SPG (Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991) zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, und sich nicht in einem Urlaub unter Entfall der Bezüge befinden. Beispielsweise nach § 75 BDG 1979 idgF., § 29b VBG 1948 idgF., nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder dem Väterkarenz-Gesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989.

Zu den einzelnen Z der Abs 1, 2 und 3 ist anzumerken:

Die Aufzählungen jedenfalls unzulässiger Nebenbeschäftigungen in Abs 1, 2 und 3 **orientieren sich an der bisherigen einzelfallbezogenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.** [Abs 1; 1. Versicherungstätigkeit oder Tippgeber/in, 2. Vermittlung von spezifischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Kenntnissen und Fertigkeiten; Abs 2; 1. Personenschutz, 2. Portierdienste, 3. Berufsdetektiv/in, 4. Aufstellung und/

oder Betrieb von Geschwindigkeitsmessgeräten, 5. Sonstige Tätigkeit im Kernbereich des Sicherheitsgewerbes (§ 94 Z 62 GewO 1994, BGBl Nr. 194/1994), 6. Tätigkeit im Waffengewerbe (Büchsenmacher/in) einschließlich des Waffenhandels (§ 94 Z 80 GewO 1994), 7. Ordner und Kontrolldienste und 8. Tätigkeit im Rahmen von Inkassoinstituten (§ 94 Z 36 GewO 1994); sowie **Abs 3**; 1. Fahrlehrer/in, 2. Berufskraftfahrer/in, insbesondere Taxi- oder Autobuslenker/in, 3. Botendienste, 4. Transportbegleiter/in (Verkehrslotsin/Verkehrslotse)].

Durch die Anknüpfung an die Gewerbeordnung bei mehreren Tatbeständen wird klargestellt, dass solche Tätigkeiten nur im Rahmen einer gewerbsmäßigen Ausübung jedenfalls unzulässig sind, nicht hingegen Tätigkeiten im Rahmen von gemeinnützigen Organisationen. Derartige Tätigkeiten können sich aber durchaus im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. aus den dort genannten Gründen als unzulässig erweisen.

#### Zu Z 5:

Sonstige Tätigkeiten im Sicherheitsgewerbe sind nur dann nach der Z 5 jedenfalls unzulässig, wenn die Tätigkeit den Kernbereich betrifft. Somit sind nicht sämtliche Aktivitäten, die im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Bereich ausgeübt werden, absolut unzulässig. Beispielsweise wird ein einmaliger Fachvortrag bei einer Veranstaltung eines Sicherheitsunternehmens zu einer allgemeinen rechtlichen Materie als Fachvortragende oder Fachvortragender nicht automatisch unzulässig sein.

#### Zu Z 8:

Die Haupttätigkeit von Inkassoinstituten (§ 94 Z 36 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994) ist die Einziehung fremder Forderungen. Da die Einziehung fremder Forderungen einen Schritt vor einer gerichtlichen Durchsetzung darstellen kann, kann die Mitwirkung einer oder eines Exekutivbediensteten bei der Einziehung fremder Forderungen in weiterer Folge zu Befangenheitssituationen führen sowie den Anschein der Förderung dieses Inkassoinstituts durch die Exekutive erwecken, zumal oder gerade weil die Exekutive bei einer gerichtlichen Hereinbringung von Forderungen beigezogen werden kann und auch wird.

**§ 4 Abs 3** – im **örtlichen Wirkungsbereich ihrer dienstlichen Tätigkeit** sind überdies folgende Nebenbeschäftigungen unzulässig: 1. Fahrlehrer/in, 2. Berufskraftfahrer/in, insbesondere Taxi- oder Autobuslenker/in, 3. Botendienste, 4. Transportbegleiter/in (Verkehrslotsin/Verkehrslotse).

Zu den einzelnen Z des Abs 3 ist anzumerken:

Anders als die in Abs 1 und Abs 2 angeführten Nebenbeschäftigungen sind diese nicht in jedem Fall, aber jedenfalls dann unzulässig, **wenn diese im örtlichen Wirkungskreis der dienstlichen Tätigkeit der Exekutivbediensteten ausgeübt werden.** Die Unzulässigkeit ist gegeben, wenn aufgrund des konkreten dienstlichen Zuständigkeitsbereiches der Beamtin oder des Beamten die Gefahr des Entstehens von Befangenheitssituationen oder einer allfälligen Behinderung des Dienstes oder der Verletzung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen gegeben ist. Die genannten Tätigkeiten ergeben sich aus der bisherigen Rechtsprechung des VwGH.

Entscheidend ist nicht der weitest denkmögliche Zuständigkeitsbereich, der sich aus rechtlich möglichen behördlichen Einschreitmöglichkeiten (vgl. § 14 Abs 3 SPG) ergibt, oder der üblicherweise von der Dienststelle, der die oder der Bedienstete angehört, wahrgenommen wird, sondern der konkrete dienstliche Aufgabenbereich, somit der der Beamtin oder dem Beamten entsprechend ihrer oder seiner derzeitigen Tätigkeit konkret zukommende Zuständigkeitsbereich. Ist die Tätigkeit an sich bezirksübergreifend angelegt, ist dieser Tätigkeitsbereich entscheidend, auch wenn sie bzw. er einer Dienststelle, z. B. Polizeiinspektion, in einem Bezirk zugewiesen ist, der an und für sich keine Zuständigkeit im Nachbarbezirk zukommt. Andererseits erweitert ein nur mögliches sprengelüberschreitendes Einschreiten die örtliche Zuständigkeit nicht, wenn es nur ein äußerst seltenes Notfalleinschreiten ist.

Zu Z 2:

Durch die Aufnahme der Berufsbezeichnung „Berufskraftfahrer/in“ ist nicht nur der Personen-, sondern auch der Güterverkehr (etwa Lkw-Fahrer/in) umfasst.

#### 7.4. Dienstbehördliche Maßnahmen

Die der Dienstbehörde obliegenden Maßnahmen – sei es in Form einer bescheidmäßigen Erledigung oder Erteilung einer Weisung – sind im Wesentlichen durch die Bestimmung des § 56 BDG 1979 idgF. determiniert und stellen sich wie folgt dar:

##### 7.4.1. Feststellungsbescheid

- Auf Antrag der/des Bediensteten (siehe Pkt. 5)
- Von Amts wegen

Ebenso ist ein öffentliches Interesse an der Erlassung eines amtswegigen Feststellungsbescheides über die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung zu bejahen, wenn der Dienstbehörde die beabsichtigte Ausübung einer Nebenbeschäftigung einer Beamtin bzw.

eines Beamten zur Kenntnis kommt. Ein Feststellungsbescheid über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung („Untersagungsbescheid“) darf nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 21. September 2005, Zl. 2002/12/0253 u. a.) nur **vor Aufnahme** der Nebenbeschäftigung ergehen. Hält die Dienstbehörde eine bereits ausgeübte Nebenbeschäftigung für unzulässig, hat sie die Klärung in einem von ihr in Gang zu setzenden Disziplinarverfahren zu veranlassen und die Nebenbeschäftigung unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen. In diesem Fall kann jedenfalls keine gesonderte (amtswegige) Feststellung betreffend die Unzulässigkeit der (bereits ausgeübten) Nebenbeschäftigung durch die Dienstbehörde erfolgen.

#### 7.4.2. Genehmigung/Nicht-Genehmigung mit Bescheid/Dienstgebererklärung

Gemäß § 56 Abs 4 BDG 1979 idgF. unterliegen Nebenbeschäftigungen einem besonderen Genehmigungsvorbehalt der Dienstbehörde in folgenden Fällen:

- bei einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den Bestimmungen der §§ 50a, 50b, 50e oder 50f BDG 1979 idgF.,
- bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG oder
- bei einem Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 75c BDG 1979 idgF., Vertragsbedienstete § 29e VBG 1948 idgF.).

Dass die Nebenbeschäftigung bereits vor der nunmehr geplanten Maßnahme gemeldet wurde (oder nicht untersagt wurde), hat darauf keine Auswirkungen. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder die Fortführung einer bestehenden Nebenbeschäftigung bedarf in den dargestellten Fällen jedenfalls einer Genehmigung durch die Dienstbehörde.

#### Genehmigung

Die Genehmigung der erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung kann zur Gänze oder eingeschränkt erfolgen, d. h. es können bestimmte Teile der Nebenbeschäftigung nicht genehmigt werden oder mit Einschränkungen und Auflagen genehmigt werden. Die Nebenbeschäftigung darf nur insoweit ausgeübt werden, als sie die Dienstbehörde genehmigt. Die Beurteilung hat jeweils im Einzelfall zu erfolgen.

#### Nicht-Genehmigung

Die beantragte Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn die Nebenbeschäftigung den Verboten des § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. unterliegt oder die Ausübung der Nebenbeschäftigung dem Zweck der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, der Teilzeitbeschäftigung bzw. der Karenzierung widerstreitet. Die dahinterstehende Über-

legung liegt darin begründet, dass diese gewährte Freistellung für ihren ursprünglichen Zweck in Anspruch genommen werden soll.

#### Verfahren

Bei einem Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit, Teilzeitbeschäftigung bzw. Karenzierung ist bereits im Verfahren zur Gewährung dieser Maßnahme zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt und bejahendenfalls ein Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Im Verfahren ist die Erhebung des Grundes der Herabsetzung der Wochendienstzeit, der Teilzeitbeschäftigung bzw. der Karenzierung erforderlich. Dies selbst dann, wenn für die Herabsetzung/Karenzierung ein Grund nicht angegeben werden muss. Solange die/der Bedienstete ihrer/seiner Mitwirkungspflicht zum Grund nicht nachkommt, wird eine verlässliche Beurteilung der Genehmigung der Nebenbeschäftigung nicht erfolgen können und bis zur Mitwirkung der/der Bediensteten keine Genehmigung erteilt werden können – ausgenommen Fälle, in denen ein Widerspruch auf Grund der Art und des Ausmaßes der Nebenbeschäftigung nicht denkmöglich ist.

Die Beurteilung hat jeweils im Einzelfall zu erfolgen.

Verfahrensrechtlich ist für das Genehmigungsverfahren keine von den allgemeinen Bestimmungen (vgl. § 73 AVG, wonach ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dem Einlangen des Antrages zu entscheiden ist) abweichende spezielle Frist für eine Entscheidung oder einen allfälligen Antrag der/des Bediensteten (wie z. B. in § 50b BDG 1979 idgF. oder § 75c BDG 1979 idgF.) vorgesehen.

Für Beamtinnen und Beamte ist grundsätzlich eine bescheidmäßige Erledigung vorgesehen, für Vertragsbedienstete hat die Genehmigung mit Dienstgebererklärung zu erfolgen.

#### 7.4.3. Untersagung der Nebenbeschäftigung mit Weisung

Gemäß der Bestimmung des § 56 Abs 6 BDG 1979 idgF. ist die Ausübung einer aus den Gründen des § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. unzulässigen Nebenbeschäftigung von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf Tätigkeiten nach § 56 Abs 5 BDG 1979 idgF., somit auch auf Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts. Die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit wird nicht berührt. In den Erläuterungen zum Gesetz (193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XXIII. GP) wird ausdrücklich ausgeführt, dass die Beamtin bzw. der Beamte für die bereits erfolgte unzulässige Ausübung weiterhin disziplinarrechtlich zu verfolgen ist, da die Untersagung nur die zukünftige Unterlassung der Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung bewirken kann.

Für die Weisungserteilung gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 44 BDG 1979 idGF. mit der Maßgabe, dass die Weisung von der Dienstbehörde und schriftlich zu erfolgen hat. Allfällige Streitfragen sind in den für § 44 BDG 1979 idGF. vorgesehenen Verfahren abzuwickeln.

Hingewiesen wird, dass es sich im Vorfeld der Weisungserteilung um kein Verwaltungsverfahren handelt. Allfällige Erhebungen sind daher im Rahmen der Dienstaufsicht vorzunehmen.

#### 7.5. Disziplinarrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen

Werden die Grenzen der genehmigten Nebenbeschäftigung überschritten, verstößt die Ausübung der Nebenbeschäftigung gegen die dienstrechtlichen Vorschriften.

Eine unter Verstoß des § 56 Abs 4 BDG 1979 idGF. ausgeübte Nebenbeschäftigung (genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung) ist disziplinar zu ahnden. Eine weisungsmäßige schriftliche Untersagung nach § 56 Abs 6 BDG 1979 idGF. kommt nicht in Frage.

Wird die Nebenbeschäftigung von einer Beamtin bzw. einem Beamten trotz der weisungsmäßigen Untersagung ausgeübt, liegt darin ein disziplinarrechtlicher Verstoß, der nach den einschlägigen disziplinarrechtlichen Vorschriften zu ahnden ist.

Für Vertragsbedienstete ist zu beachten, dass im Text der schriftlichen weisungsförmigen Untersagung (bzw. mit diesem verbunden) auch die Aufforderung der hinkünftigen Unterlassung enthalten sein soll. Eine disziplinar Ahndung wäre dann im Wege einer Entlassung oder Kündigung möglich.

#### 7.6. Mitwirkung der Personalvertretungsorgane

Die Mitwirkung des zuständigen Personalvertretungsorganes nach § 9 Absatz 1 lit I des Bundes-Personalvertretungsgesetzes betreffend die Untersagung einer Nebenbeschäftigung bleibt unberührt und bezieht sich nunmehr sowohl auf die bescheidmäßige Feststellung betreffend die Unzulässigkeit einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung als auch auf die weisungsmäßige Untersagung einer Nebenbeschäftigung.

## 7.7. SAP-Pflege/Entfall Meldeverpflichtung/Controlling durch das BMI

Die Pflege der gemeldeten Nebenbeschäftigungen in PM-SAP (IT 9123) hat jeweils zeitnah und umfassend mit aussagekräftigen Beschreibungen der inhaltlichen Tätigkeit zu erfolgen, um jederzeit eine ressortweite korrekte PM-SAP-Auswertung von gemeldeten Nebenbeschäftigungen, die insbesondere im Rahmen von parlamentarischen Anfragen erforderlich ist, vornehmen zu können. Auch auf Meldungen von Beendigungen ist Augenmerk zu legen, und sind diese Beendigungen unverzüglich im SAP einzupflegen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass im do. Bereich zu Untersagungen von Nebenbeschäftigungen entsprechende Aufzeichnungen bzw. Evidenzen zu führen sind, die bei Bedarf insbesondere für allfällige parlamentarische Anfragen zur Verfügung gestellt werden können.

Die bislang halbjährlich vorgesehene Meldeverpflichtung der Dienstbehörden an das BMI entfällt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der obersten Dienstbehörde – unbeschadet des Entfalls der Meldeverpflichtung – ein periodisches dokumentiertes ressortweites Controlling der Nebenbeschäftigungen vorgenommen wird.

## **8. Sonderbestimmungen für bestimmte Organisationseinheiten**

Bei jenen Organisationseinheiten (BAK, DSN), denen auf Grund des jeweiligen Aufgabenbereiches der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch die Bediensteten eine besondere Sensibilität zukommt, und die immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit stehen, sind im Überprüfungsverfahren zusätzlich die maßgeblichen gesetzlichen Sonderbestimmungen zu beachten.

### 8.1. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl. I Nr. 72/2009, idgF.

In § 2 Abs 6 BAK-G wird der/dem Direktor/in und der/dem Stellvertreter/in die Ausübung jeder entgeltlichen Nebenbeschäftigung mit Ausnahme von Publikationen und Tätigkeiten im Bereich der Lehre untersagt.

Die Ausübung einer unentgeltlichen Nebenbeschäftigung ist dem genannten Bedienstetenkreis somit a priori nicht untersagt, bei Vorliegen einer der im § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF. bzw. § 5 Abs 1 VBG 1948 idgF. genannten Tatbestände ist die Ausübung derselben aber jedenfalls unzulässig. (siehe insbes. Pkt. 4).

## 8.2. Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG)

Gemäß § 2 Abs 5 SNG wird der/dem Direktor/in, den Stellvertreter/innen sowie den Leiter/innen der für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen die Ausübung jeder Nebenbeschäftigung mit Ausnahme von Tätigkeiten im Bereich der Lehre untersagt.

Die Ausübung einer unentgeltlichen sonstigen Nebenbeschäftigung kann ausnahmsweise durch die Dienstbehörde genehmigt werden, wobei vor der Entscheidung der Dienstbehörde hinsichtlich der Direktorin bzw. des Direktors eine Stellungnahme des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, hinsichtlich der Stellvertreter/innen sowie der Leiter/innen der für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen eine Stellungnahme der Direktorin bzw. des Direktors einzuholen ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung den begründeten Verdacht hervorrufen würde, dass die Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Weiters wird in § 2 Abs 6 leg cit ausgeführt, dass sonstige Bedienstete der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 3 Nebenbeschäftigungen mit Ausnahme von Tätigkeiten im Bereich der Lehre nur nach Genehmigung durch die Dienstbehörde ausüben dürfen, wobei vor der Entscheidung der Dienstbehörde eine Stellungnahme der Direktorin bzw. des Direktors einzuholen ist. Bei der Beurteilung, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nach § 56 Abs 2 BDG 1979 idGF. oder § 5 Abs 1 VBG 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, oder den dazu erlassenen Verordnungen unzulässig ist, ist das sich aus dem Verfassungsschutz ergebende dienstliche Interesse besonders zu berücksichtigen.

### Auszug aus den Erläuterungen zum SNG:

*Bereits jetzt sind öffentlich Bedienstete strengen Regelungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen unterworfen: Nebenbeschäftigungen, die den Bediensteten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung seiner Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, sind untersagt (§ 56 Abs. 2 BDG 1979 bzw. iVm § 5 Abs. 1 VBG).*

*Um jedoch die im Rahmen des Verfassungsschutzes bestehenden erhöhten Anforderungen an Integrität zu unterstreichen, soll nach dem Vorbild des § 2 Abs. 6 BAK-G durch den neuen Abs. 5 dem Direktor und seinen Stellvertretern sowie den Leitern der für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen jegliche Nebenbeschäftigung ausgenommen – entgeltliche und unentgeltliche – Tätigkeiten im Bereich der Lehre, deren verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit gemäß Art. 17*

StGG unberührt bleibt, ausdrücklich untersagt werden. Vom Begriff „Lehre“ sind jedenfalls Publikations-, Forschungs- und Lehrtätigkeiten umfasst. Unentgeltliche sonstige Nebenbeschäftigungen, wie ehrenamtliche Tätigkeiten in einem Verein, haben jedoch ein wesentlich geringeres Gefährdungspotential als entgeltliche Nebenbeschäftigungen. Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sollen daher auch Personen in Leitungsfunktion möglich sein, werden aber an eine Genehmigung durch die Dienstbehörde gebunden, die jeden Einzelfall zu prüfen hat, wobei bereits ein begründeter Verdacht der Untersagungsgründe für eine Ablehnung ausreicht. Im Sinne der Zusammenarbeit mit internationalen Partnerdiensten ist vor der Entscheidung der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit bzw. der Direktor zu befassen. Da mit diesen Leitungsfunktionen eine besonders große Verantwortung und Vertrauenswürdigkeit verbunden ist, erscheint eine solche Norm erforderlich, um nicht einmal den Anschein eines Interessenkonflikts zu erwecken. Hinsichtlich der sonstigen Bediensteten der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind die besonderen, sich aus dem Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes ergebenden dienstrechtlichen Interessen bei der Beurteilung, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nach § 56 Abs. 2 BDG 1979 oder § 5 Abs. 1 VBG oder insbesondere der dazu erlassenen Nebenbeschäftigungsverordnung – Inneres, BGBl. II Nr. 84/2016, (Anmerkung: mittlerweile geändert durch BGBl. II Nr. 16/2024 vom 18. Jänner 2024 und BGBl. II Nr. 251/2024 vom 17. September 2024), unzulässig ist, besonders zu berücksichtigen. Bei sonstigen Bediensteten können aber auch entgeltliche Nebenbeschäftigungen genehmigt werden. Diese dürfen Nebenbeschäftigungen mit Ausnahme von Tätigkeiten im Bereich der Lehre aber nur nach Genehmigung durch die Dienstbehörde ausüben, wobei entsprechend internationaler Standards vor der Entscheidung der Dienstbehörde eine Stellungnahme des Direktors einzuholen ist.

Zufolge der zitierten gesetzlichen Bestimmungen bedarf die bloß in Ausnahmefällen zulässige Ausübung einer unentgeltlichen Nebenbeschäftigung sowohl der Direktorin bzw. des Direktors, der Stellvertreter/innen sowie der Leiter/innen der für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen der Genehmigung der jeweils zuständigen Dienstbehörde, die jedoch vorab eine Stellungnahme der Leiterin bzw. des Leiters der Sektion II – sofern die Direktorin bzw. der Direktor DSN betroffen ist – und in den übrigen Fällen eine Stellungnahme der Direktorin bzw. des Direktors der DSN einzuholen hat (zum Genehmigungsverfahren allgemein siehe Pkt. 6).

Hinsichtlich der Ausübung von Nebenbeschäftigung durch sonstige Bedienstete ist auszuführen, dass diese – unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt werden – mit Ausnahme von Tätigkeiten im Bereich der Lehre – nur nach Genehmigung durch die zuständige Dienstbehörde (für LSE somit durch die jeweils zuständige LPD), die vorab eine Stellungnahme der Direktorin bzw. des Direktors der DSN einzuholen hat, ausgeübt werden dürfen.

## 9. Sonderbestimmungen für bestimmte Verwendungen

### 9.1. Beamtinnen und Beamte des Exekutivdienstes

Gemäß § 145e BDG 1979 idgF. ist § 50c Abs 3 BDG 1979 idgF. (Heranziehung zur Dienstleistung über die maßgebende Wochendienstzeit hinaus) auf Beamtinnen und Beamte des Exekutivdienstes, die während einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a BDG 1979 idgF. eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausüben, nicht anzuwenden.

### 9.2. Polizeiärztlicher Dienst

Gemäß Pkt. 7.1 der aktuellen Richtlinie des BMKÖS für den Abschluss von Sonderverträgen für den polizeiärztlichen Dienst (GZ: 2021-0.706.803 vom 14. Oktober 2021) ist jede entgeltliche Nebenbeschäftigung der Chefärztin/des Chefarztes des BMI und der Bundespolizei sowie deren/dessen Stellvertreter/in sowie von Polizeiärztinnen und -ärzten genehmigungspflichtig.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherigen Erlässe: GZ.: BMI-PA1000/0748-I/1/a/2007 vom 25. September 2007, GZ.: BMI-PA1000/0420-I/1/2008 vom 30. April 2008, GZ.: BMI-PA1000/0766-I/1/a/2009 vom 28. Juli 2009, GZ.: BMI-PA1000/1456-I/1/a/2015 vom 8. Juli 2015 sowie GZ.: BMI-PA1000/1950-I/1/a/2016 vom 15. September 2016.

### Anhänge:

Formulare für Meldung Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigungsverordnung BMI

Änderung der Nebenbeschäftigungsverordnung – Inneres BGBl II Nr. 16/2024 vom 18. Jänner 2024 und BGBl. II Nr. 251/2024 vom 17. September 2024.

Gesetzestexte: § 56 Abs 2 BDG 1979 idgF., § 5 Abs 2 VBG 1948 idgF., BAK-G, SNG

